

Interpellation Reimann-Wil / Grob-Necker vom 19. Februar 2007

Massnahmen gegen Stalking

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Mai 2007

Lukas Reimann-Wil und Tabea Grob-Necker unterbreiten der Regierung mit ihrer Interpellation vom 19. Februar 2007 verschiedene Fragen über bessere Hilfe gegen Stalking.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Nach den Feststellungen der Polizei nehmen die Fälle von Stalking, d.h. das Verfolgen, Belästigen und Bedrohen von Opfern über längere Zeit, nicht zu. Dem Phänomen wird jedoch vermehrt Beachtung geschenkt. So wird es bereits bei der Ausbildung an der Polizeischule Ostschweiz thematisiert. Ferner verfügt die Polizei über Spezialisten für häusliche Gewalt, die sich auch mit Stalking befassen.

Auch die Beratungsstelle Opferhilfe ist schon seit einigen Jahren vor allem im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt mit Stalkingfällen konfrontiert. Dabei stellt sie fest, dass die Fälle komplexer werden. Sie legt deshalb Gewicht auf Weiterbildung und Entwicklung von Beratungsmethoden. Zudem arbeitet sie mit anderen Fachpersonen und Institutionen zusammen.

2. Den Betroffenen wird unter anderem empfohlen, dem Stalker klar und unmissverständlich mitzuteilen, dass sie keinen Kontakt mit ihm wünschen. Ferner sollen sie ihr Umfeld über die Belästigungen informieren (zwecks Schutz und Verständnis) sowie SMS, E-Mails und belästigende Briefe aufbewahren (Beweismaterial für polizeiliche Interventionen oder Strafverfahren).

Betroffene, bei denen Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auftritt, haben grundsätzlich im Rahmen des Opferhilfegesetzes Anspruch auf Beratung. In anderen Fällen von Stalking (z.B. am Arbeitsplatz oder im Bekanntenkreis) geben Straftatbestände wie Tötlichkeiten, Drohung, Nötigung oder Körperverletzung Anspruch auf eine Beratung. Diese wird von der Beratungsstelle Opferhilfe angeboten. Dabei erfordert jeder Fall von Stalking eine spezifische Analyse und ein individuelles Krisenmanagement. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung von Verhaltensmöglichkeiten und die Abklärung, welche Schritte zum Schutz der Betroffenen eingeleitet werden können. Da Stalkingsituationen für Betroffene eine grosse psychische Belastung darstellen und lange anhalten können, sind Motivation und Anerkennung für das Aushalten der schwierigen Situation sehr wichtig.

Hilfeleistungen der Polizei erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Vormundschaftsbehörden und der Beratungsstelle Opferhilfe.

3. In rechtlicher Hinsicht bestehen im Bereich häusliche Gewalt und damit auch bei Stalking folgende Möglichkeiten:
 - Wegweisung oder Gewahrsam der gewaltausübenden Person bei ernsthafter Gefährdung, Information von Opfer und gewaltausübender Person über Beratungsstellen, Information der Vormundschaftsbehörde (Art. 40 ff. des Polizeigesetzes);
 - zivilrechtliche Schutzmassnahmen in eherechtlichen Verfahren;
 - Strafanzeige wegen Tötlichkeit, Drohung, Nötigung, Körperverletzung usw.;
 - zivilrechtlicher Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 28b ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; in Kraft ab 1. Juli 2007).

In organisatorischer Hinsicht bestehen namentlich folgende Strukturen: Fachstellen häusliche Gewalt bei der Polizei, Koordinationsstelle häusliche Gewalt beim Justiz- und Polizeidepartement, Beratungsstellen für Opfer und Gewaltausübende sowie interdisziplinär zusammengesetzte runde Tische und andere Gremien, die sich mit der Umsetzung der rechtlichen Schutzmassnahmen, Einbezug und Vernetzung der beteiligten Stellen, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit usw. befassen.

Forschungen zeigen, dass der Entwicklung von Fachwissen über Stalking und dem Umgang mit Stalkern und Betroffenen bei Beratungsstellen, Polizei, Justiz, medizinisch-therapeutischen Institutionen/Berufen, Frauenhäusern usw. eine zentrale Bedeutung zukommt. Das Thema ist daher in den bestehenden Strukturen und Institutionen betreffend häusliche Gewalt speziell anzugehen. Dazu ist beispielsweise die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, die sich auch mit Stalking befasst, auf 1. April 2007 von 20 auf 50 Stellenprozent erhöht worden. Wichtig ist auch die Frage, wie in akuten Situationen die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen und Institutionen gestaltet werden kann. Die Einführung eines separaten Straftatbestands betreffend Stalking, welcher der Polizei erweiterte Handlungsmöglichkeiten gäbe und frühzeitige Interventionen erleichtern würde, wäre hingegen Sache des Bundes.

4. Wie bereits dargelegt, ist es von zentraler Bedeutung, dass dem Problem des Stalkings innerhalb der bestehenden Strukturen und Institutionen Gewicht gegeben und die interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärkt wird. Da die schweren Fälle von Stalking häufig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und gegenüber Expartnerinnen und Expartnern auftreten, erscheint es jedoch genügend, wenn die bestehenden Strukturen genutzt und die bereits vorhandenen Fachkompetenzen im erwähnten Sinn erweitert werden. Insbesondere kann das Bedürfnis nach Beratung und Unterstützung im Rahmen der bestehenden Strukturen aufgefangen werden. Die Regierung sieht daher zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.